

Allgemeine Beschaffungsrichtlinie

Luzern steht für Nachhaltigkeit. Dies ist einer von fünf Leitsätzen in der Kantonsstrategie ab 2023 ([B 1](#) vom 4. Juli 2023). Der Aspekt der Nachhaltigkeit spielt auch im Beschaffungswesen eine wichtige Rolle. Die vorliegende Richtlinie ist ein Instrument zur Umsetzung einer nachhaltigen und klimafreundlichen Beschaffung im Kanton Luzern und dient als Leitfaden für alle am Beschaffungsprozess des Kantons Luzern beteiligten Personen. Mit einer nachhaltigen, klima- und ressourcenschonenden Beschaffung wird der Kanton seiner Vorbildfunktion gerecht. Sie bildet einen wichtigen Beitrag zur Erreichung der Umwelt- und Klimaziele.

Das Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartement hat die vorliegende Allgemeine Beschaffungsrichtlinie gestützt auf eine Kompetenzdelegation des Regierungsrates (§ 7 Abs. 3 der Verordnung zur Interkantonalen Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen [VIVöB] vom 22. November 2022 [SRL Nr. [734](#)]) unter Einbezug des Gremiums für das Beschaffungswesen, aller Departemente, der Staatskanzlei und des Datenschutzbeauftragten erarbeitet. Sie wurde am 1. April 2025 dem Regierungsrat zur Kenntnis vorgelegt.

Die Richtlinie wird periodisch überprüft und auf der Beschaffungsw Webseite des Kantons (<https://beschaffungswesen.lu.ch>) sowie auf dem SharePoint des Gremiums für das Beschaffungswesen (<https://teams.sso.lu.ch/buwd/dst/buwdds/gebewe/default.aspx>; Zugriff nur für Kantonsangestellte) publiziert.

1 Geltungsbereich

Die vorliegende Allgemeine Beschaffungsrichtlinie ist eine verbindliche Grundlage für Beschaffungen der kantonalen Verwaltung. Auch Vergabestellen ausserhalb der Kantonsverwaltung wie etwa ausgelagerte Einheiten, die vom Kanton mehrheitlich finanzierten Organisationen sowie die Gemeinden sind eingeladen, sich bei der Umsetzung der für sie ebenfalls geltenden rechtlichen Vorgaben in Bezug auf die Nachhaltigkeit von Beschaffungen an dieser Richtlinie zu orientieren (vgl. dazu auch nachfolgend Ziff. 2).

Kern der Beschaffungsrichtlinie sind die allgemein gültigen Grundsätze in Ziffer 4 (grau hinterlegt). Diese sind auf alle Beschaffungsvorgänge anzuwenden, unabhängig von Beschaffungsverfahren und Höhe der Kosten. Die Anwendung der Grundsätze führt zu einer Vereinheitlichung des Vollzugs. Die Departemente und die Staatskanzlei sind verantwortlich für die Berücksichtigung der Grundsätze in den einzelnen Vergabeverfahren. Aufgrund der grossen Fülle von möglichen Beschaffungsverfahren, welche neben dem Kauf von standardisierten Gütern auch die Beschaffung von komplexen Bau- oder Dienstleistungen umfasst, ist nicht jeder Grundsatz für alle Beschaffungen passend. Welche Grundsätze im konkreten Beschaffungsverfahren zur Anwendung gelangen, hängt deshalb vom konkreten Beschaffungsgegenstand ab. Die Checkliste in Ziffer 5 bietet eine Hilfestellung bei der Umsetzung der Grundsätze und der Anwendung von nachhaltigen und klimafreundlichen Kriterien.

Ergänzend zur vorliegenden Allgemeinen Beschaffungsrichtlinie können für einzelne wichtige Produktgruppen noch produktspezifische Beschaffungsrichtlinien ausgearbeitet werden, welche die nachhaltigen und klimafreundlichen Kriterien weiter konkretisieren.

2 Grundlagen

Mit der Inkraftsetzung der Interkantonalen Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen vom 15. November 2019 (IVöB; SRL Nr. [733b](#)) per 1. Januar 2023 wurde der nachhaltigen Beschaffung im Kanton Luzern zusätzliches Gewicht verliehen. So bezweckt die IVöB unter anderem den wirtschaftlichen, ökologisch und sozial nachhaltigen Einsatz der öffentlichen Mittel (Art. 2a [IVöB](#)). Dies entspricht auch der Forderung des Planungsberichts über die Klima- und Energiepolitik 2021 des Kantons Luzern ([B 87](#) vom 21. September 2021), gemäss welchem bei Beschaffungen der Klimaschutz konsequent mitgedacht werden soll (vgl. Massnahme KS-V3.1 des Planungsberichts [B 87](#), S. 120 und 123).

Kantonale Ausführungsbestimmungen finden sich im Einführungsgesetz zur IVöB (EGIVöB; SRL Nr. [733c](#)) sowie in der Verordnung zur IVöB vom 21. November 2022 (VIVöB; SRL Nr. [734](#)). Gemäss § 7 [VIVöB](#) achten Auftraggeberinnen auf die Nachhaltigkeit der zu beschaffenden Leistungen (Abs. 1). Sie wenden nach Möglichkeit Nachhaltigkeitskriterien wie beispielsweise die Lebenszykluskosten oder technische Spezifikationen im Sinn von Artikel 30 Absatz 4 [IVöB](#) an (Abs. 2). Mit § 7 Absatz 3 [VIVöB](#) hat der Regierungsrat das Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartement beauftragt, Richtlinien für nachhaltige und klimafreundliche Beschaffungen zu erarbeiten.

Der Auftrag zur Erarbeitung von Beschaffungsrichtlinien unter Berücksichtigung des Erreichens der Klimaziele und der Vorbildwirkung des Kantons Luzern ergibt sich auch aus der Massnahme KS-V3.1 des Planungsberichts Klima und Energie. In seiner [Massnahmen- und Umsetzungsplanung Klima und Energie 2022–2026](#) hat der Regierungsrat dazu festgehalten, dass die Richtlinie eine verbindliche Grundlage für die Beschaffungen von klimafreundlichen und nachhaltigen Gütern und Dienstleistungen der kantonalen Verwaltung bildet. Sie enthält allgemein gültige Grundsätze sowie konkrete Kriterien und Empfehlungen für die wichtigsten Produktgruppen. Ansätze wie Kreislaufwirtschaft, Lebenszyklus-Betrachtung usw. sind mit zu berücksichtigen.

Weitere Grundlagen, die bei Bauten von Kanton und Gemeinden im Sinne der Vorbildwirkung zu berücksichtigen sind, finden sich in § 26 des Kantonalen Energiegesetzes (KENG; SRL Nr. [773](#)) und in § 21 der Kantonalen Energieverordnung (KENV; SRL Nr. [774](#)) sowie in § 29 Absatz 2 des Kantonalen Waldgesetzes (KWaG; SRL Nr. [945](#)).

3 Zweck der Richtlinie

Alle drei Dimensionen der Nachhaltigkeit – Wirtschaft, Ökologie und Soziales – sollen in den Beschaffungsprozess einfließen. Aspekte der *wirtschaftlichen Nachhaltigkeit* stellen etwa der Preis sowie die Lebenszykluskosten dar. Die *soziale Nachhaltigkeit* umfasst u. a. die Einhaltung der in Artikel 12 in Verbindung mit Artikel 26 [IVöB](#) geregelten Teilnahmebedingungen (z. B. Einhaltung der Arbeitsschutzbestimmungen, der Arbeitsbedingungen, der Lohngleichheit und des Umweltrechts). Unter die soziale Nachhaltigkeit wird unter anderem auch die Beschaffung von Fairtrade-Produkten oder die Wiedereingliederung von Langzeitarbeitslosen subsumiert. Die *ökologische Nachhaltigkeit* wird durch die Aspekte der Umweltverträglichkeit

sowie der Ressourcenschonung und -effizienz definiert. Diese Aspekte können Faktoren wie Schadstoffgehalt, Treibhausgasausstoss, Wasser-, Boden- und Luftbelastungen, sowie Energie-, Wasserverbrauch oder Beeinträchtigung der Biodiversität beinhalten. Umwelt- und Ressourcenaspekte können sich auf den Beschaffungsgegenstand selbst, aber auch auf seine Herstellung, Nutzung und Entsorgung beziehen.¹

Klimafreundliche Beschaffungen werden von der ökologischen Nachhaltigkeit erfasst. Für seine kantonale Verwaltung verfolgt der Kanton Luzern das Ziel der Klimaneutralität bis 2040. Im Hinblick auf die Zielerreichung braucht es einen Fokus auf den Einsatz erneuerbarer Energien, der Steigerung der Energieeffizienz und kreislauffähigen, ressourcenschonenden Beschaffungen. Dadurch können die Treibhausgase und die Umweltbelastung entlang des Lebenszyklus der beschafften Leistungen minimiert werden.

Die vorliegende Allgemeine Beschaffungsrichtlinie konkretisiert in den Grundsätzen, wie nachhaltige und klimafreundliche Kriterien umgesetzt werden können. Bei der Auswahl von nachhaltigen und klimafreundlichen Beschaffungskriterien sind alle drei Dimensionen der Nachhaltigkeit – Wirtschaft, Ökologie und Soziales – einzubeziehen und gegeneinander abzuwägen. Insbesondere darf keine Nachhaltigkeitsdimension systematisch vernachlässigt werden. Gemäss dieser Richtlinie bleibt etwa auch der ökonomische Aspekt (Preis) bei einer nachhaltigen Beschaffung ein wesentliches Kriterium.

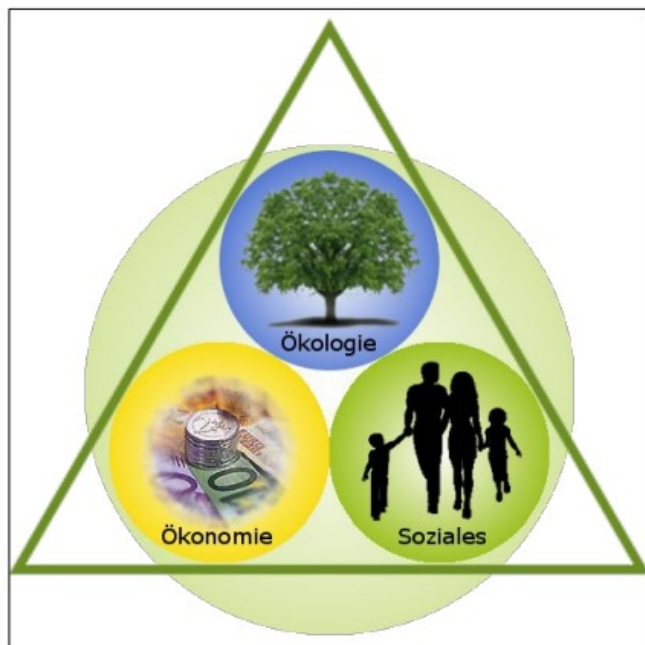


Abb. 1: Nachhaltigkeitsdreieck (Karlsruher Institut für Technologie)²

Nachhaltig beschaffen heisst somit: Güter und Dienstleistungen, die beschafft oder Bauwerke, die realisiert werden, sind möglichst wirtschaftlich, umweltschonend, klimafreundlich, gesundheitsverträglich sowie sozial verantwortungsvoll produziert. Im Anhang 1 der Allgemeinen Richtlinie finden sich weiterführende Informationen mit Praxisbeispielen.

¹ Musterbotschaft vom 16. Januar 2020 zur Totalrevision der IVöB, Art. 29 Abs. 1 IVöB (https://www.bpuk.ch/fileadmin/Dokumente/bpuk/public/de/konkordate/ivoeb/ivoeb_2019/DE_Musterbotschaft_IVoeb_inkl_Vereinbarungstext_und_Anhaenge_1-4.pdf).

² Aus: Planungsbericht über die Immobilienstrategie des Kantons Luzern (B 155 vom 12. Februar 2019, S. 14).

4 Grundsätze für kantonale Beschaffungen

Die kantonale Verwaltung berücksichtigt bei Beschaffungen die drei Dimensionen der Nachhaltigkeit gemäss § 7 [VIVöB](#). Sie

- prüft im Sinne der Suffizienz, ob eine Beschaffung tatsächlich notwendig ist,
- lässt Produkte und Geräte nach Möglichkeit reparieren, soweit dies wirtschaftlich vertretbar ist,
- berücksichtigt bei Beschaffungen im freihändigen Verfahren und Einladungsverfahren nach Möglichkeit regionale und lokale Produkte bzw. Anbietende,
- analysiert soweit sinnvoll vor der Beschaffung den Markt und prüft aktuell vorhandene Alternativen,
- berücksichtigt nachhaltige und klimafreundliche Aspekte bereits bei der Planung und nicht erst bei der Realisierung,
- zieht zur Festlegung von nachhaltigen und klimafreundlichen Kriterien die Relevanzmatrix des Bundesamtes für Umwelt (BAFU) bei,
- kann als Nachweis von nachhaltigen und klimafreundlichen Kriterien anerkannte Zertifikate und Labels verlangen,³
- berücksichtigt nach Möglichkeit die Gesamtkosten während des Lebenszyklus des Produkts,
- bevorzugt im Sinne der Kreislaufwirtschaft wenn möglich langlebige, reparierfähige, wiederverwendbare und recycelbare Produkte,
- fördert Innovationen⁴, indem sie nach Möglichkeit den Anbietenden erlaubt, alternative Leistungen vorzuschlagen,
- beachtet wenn sinnvoll den neusten Stand der Technik,
- berücksichtigt nach Möglichkeit die über den gesamten Lebenszyklus anfallenden Treibhausgasemissionen von Gütern und Dienstleistungen,
- beschafft nach Möglichkeit Güter, die im Betrieb keine CO₂-Emissionen verursachen,
- kauft wenn möglich Güter und Dienstleistungen ein, die unter Beachtung der Kriterien des fairen Handels produziert worden sind,
- beschafft nach Möglichkeit Güter der höchsten verfügbaren Energieeffizienzklasse,
- begrenzt Transporte und wählt nach Möglichkeit die am wenigsten umweltschädigende Transportart,
- reduziert Verpackungsvolumen und fördert nach Möglichkeit recycelte und wiederverwertbare Verpackungen,
- berücksichtigt nur Anbietende (und Subunternehmende), welche die geltenden Arbeitsschutzbestimmungen und Arbeitsbedingungen sowie die Gleichbehandlung von Frau und Mann in Bezug auf die Lohngleichheit einhalten,⁵
- berücksichtigt wenn möglich bei Ausschreibungen im Nicht-Staatsvertragsbereich das Zuschlagskriterium «Lernende»,
- berücksichtigt wenn möglich bei Ausschreibungen im Nicht-Staatsvertragsbereich Anbietende, welche Arbeitsplätze für ältere Arbeitnehmende oder eine Wiedereingliederung für Langzeitarbeitslose anbieten.

³ Angebote, die die Anforderungen erfüllen, aber das entsprechende Zertifikat oder Label nicht besitzen, sind ebenfalls zuzulassen (vgl. Anhang 1 Ziff. 1.3).

⁴ «Luzern steht für Innovation» gehört neben «Luzern steht für Nachhaltigkeit» zu einem der fünf Leitsätze der Kantonsstrategie ab 2023.

⁵ Die Einhaltung dieser zwingenden Teilnahmebedingungen kann mittels Selbstdeklaration oder zusätzlichen Nachweisen der Anbietenden (z. B. Logib-Nachweis, vgl. Anhang 1 Ziff. 1.3) geprüft werden.

5 Checkliste nachhaltige und klimafreundliche Kriterien

Bedarf

- Kann der Bedarf durch bereits bestehende Produkte (Verlängerung des bisherigen Produktes mit wirtschaftlich vernünftigem Aufwand), Lösungen, gemeinsame Nutzung oder Miete anderweitig gedeckt werden?
- Welche Funktionalitäten, Leistungen und Qualitätsansprüche sind für die Aufgabenerfüllung angemessen?
- Falls Kenntnisse über die am Markt existierenden Leistungen und Produkte nicht vorhanden sind: Durchführung einer Marktanalyse
- Besteht die Möglichkeit, Occasionsprodukte zu beschaffen?
- Kann der Bedarf allenfalls auch mittels einer temporären Lösung gedeckt werden?
- Erfordert das Produkt bestimmte Infrastrukturen mit negativen Auswirkungen auf die Umwelt und erhöhten Kosten?

Produktion/Herstellung

- Wie gestalten sich die Arbeitsbedingungen beim Abbau der notwendigen Ressourcen sowie in den Produktionsstätten?
- Wird das Produkt in einem kritischen Land bezüglich Korruption oder missbräuchlicher Kinderarbeit hergestellt?
- Werden bei der Produktion umweltgefährdende Stoffe freigesetzt?
- Wie viel Energie, Transportkilometer und vorgelagerte Treibhausgasemissionen stecken in einem Produkt?
- Werden für die Produktion des Produktes erneuerbare Energien eingesetzt?

Materialien

- Enthält ein Produkt gesundheits- und/oder umweltgefährdende Stoffe?
- Besteht das Produkt aus Materialien, bei denen es Nachhaltigkeits-Standards gibt?
- Gibt es Produkte auf dem Markt mit einem hohen Recycling-Anteil?
- Bevorzugung von Materialien, die nicht zu viel Energie für die Herstellung und die Entsorgung benötigen.

Betrieb/Nutzung/Gebrauch

- Welcher Energie- oder Kraftstoffverbrauch ist für Volllast, Leerlauf oder Standby-Betrieb notwendig?
- Gibt es energiesparende Produkte mit entsprechenden Labels oder Standards zum Vergleich?
- Gibt es ressourcensparende Produkte?
- Besteht für defekte Teile ein Rücknahme- oder Verwertungskonzept?

Lebensdauer

- Wie lange hält das Produkt?
- Wie lange dauern die Garantieleistungen? Können diese verlängert werden?
- Bestehen Service- oder Garantieleistungen auf Ersatzteilen?
- Besteht die Möglichkeit, ein Gerät/eine Anlage auf den neusten Stand der Technik nachzurüsten?

Entsorgung

- Gibt es die Möglichkeit, das Produkt oder Teile davon weiter- oder wiederzuverwenden?
- Sind die verwendeten Rohstoffe und Materialien recyclingfähig oder biologisch abbaubar?
- Gibt es die Möglichkeit, das Produkt an den Hersteller zurückzugeben?

Version 1, 14. April 2025

Weiterführende Informationen

1 Umsetzung

1.1 Instrumente

Nachhaltigkeitsanforderungen und klimafreundliche Aspekte können je nach ihrer Bedeutung als Teilnahmebedingungen, Eignungskriterien, technische Spezifikationen und/oder Zuschlagskriterien berücksichtigt werden.

Teilnahmebedingungen (TB)	Stellen sicher, dass nur Angebote bewertet werden, welche die grundlegenden gesetzlichen Voraussetzungen erfüllen. Bei Nichterfüllung wird das Angebot ausgeschlossen.
Eignungskriterien (EK)	Anhand Eignungskriterien wird beurteilt, ob ein Anbieter zur Erbringung der ausgeschriebenen Leistung geeignet ist. Eignungskriterien sind anbieterbezogen. Erfüllt ein Anbieter ein Eignungskriterium nicht, wird er vom Vergabeverfahren ausgeschlossen.
Technische Spezifikation (TS)	Technische Spezifikationen beziehen sich auf den Beschaffungsgegenstand, sind also produktbezogen. Die technischen Spezifikationen sind Muss-Kriterien, d.h. bei einer Nichterfüllung wird das Angebot ausgeschlossen.
Zuschlagskriterien (ZK)	Zuschlagskriterien dienen der Bewertung der gültigen Angebote. Das Angebot mit der besten Bewertung (das vorteilhafteste Angebot) erhält den Zuschlag.

Die *Teilnahmebedingungen* (Art. 12 i.V.m. Art. 26 [IVöB](#)) verleihen vor allem der sozialen Nachhaltigkeit Nachdruck. Aufträge dürfen nur an Anbietende vergeben werden, welche etwa die Steuern und Sozialabgaben bezahlen, die Bestimmungen über Arbeitsschutz und Arbeitsbedingungen, die Gleichbehandlung von Frau und Mann in Bezug auf die Lohngleichheit sowie das Umweltrecht einhalten. Bei Leistungen, die im Ausland erbracht werden, müssen mindestens die acht Kernübereinkommen der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO) eingehalten werden. Falls die Anbieterin Subunternehmende beschäftigt, hat sie diese Verpflichtungen in ihre Vereinbarungen mit den Subunternehmenden aufzunehmen (Art. 12 Abs. 4 [IVöB](#)).

Mit den *Eignungskriterien* (Art. 27 [IVöB](#)) legt die Vergabestelle die «Muss-Anforderungen» an die Anbietenden fest. Sie können die fachliche, finanzielle, wirtschaftliche, technische und organisatorische Leistungsfähigkeit sowie die Erfahrung der Anbietenden betreffen. Bei Beschaffungen (insbes. bei Dienstleistungen), die eine spezielle technische Kompetenz oder ein spezielles ökologisches Fachwissen erfordern, können umweltbezogene Eignungskriterien verlangt werden (etwa ein «Umweltmanagementsystem nach ISO 14001 oder vergleichbar»). Eignungskriterien werden für soziale Kriterien nicht empfohlen.

Technische Spezifikationen sind «Muss-Anforderungen» an die ausgeschriebene Leistung. Sie legen die zwingenden Anforderungen z. B. an die Funktion, Leistung, Qualität, Sicherheit und das Produktionsverfahren fest. § 7 Absatz 2 [VIVöB](#) verweist ausdrücklich auf technische Spezi-

fikationen gemäss Artikel 30 Absatz 4 [IVöB](#), welche Anforderungen zur Erhaltung der natürlichen Ressourcen oder zum Schutz der Umwelt vorsieht. Mögliche ökologische technische Spezifikationen sind etwa ein fossilfreier Antrieb, Recyclingprodukte usw. Solche technischen Spezifikationen können sich auch auf den Herstellungsprozess des Produktes beziehen, selbst wenn dieser im Endprodukt nicht erkennbar ist (z. B. Voraussetzung, dass zu kaufende Maschine energiearm hergestellt worden ist).

Zuschlagskriterien (Art. 29 [IVöB](#)) sind «Kann-Anforderungen» an die Anbietenden oder an deren Leistung und bewerten den Grad der Erfüllung. Grundsätzlich haben die Vergabestellen zwingend die Zuschlagskriterien Preis und Qualität vorzusehen. Die Vergabestelle kann je nach Ausschreibungsgegenstand weitere Zuschlagskriterien wie etwa Nachhaltigkeit, Lebenszykluskosten usw. vorsehen. Der Preis ist mit mindestens 20 % (sehr spezialisierte Anforderungen), maximal 80 % (einfache Anforderungen) zu bewerten.

Beispiele für ökologische Zuschlagskriterien: ^{6 7}

- Biologische Abbaubarkeit bei Reinigungsmitteln
- Biologische Produktion von Nahrungsmitteln oder Textilien
- CO₂-Bilanz über den gesamten Lebenszyklus
- Dauer der Ersatzteilgarantie
- Energieeffizienz, Schadstoffausstoss und Lärmemissionen von beschafften Fahrzeugen und Maschinen
- Holz aus nachhaltiger Forstwirtschaft (evt. FSC-Zertifikat) für Möbel, Bauholz, Papier und Pellets
- Luftschadstoff- und Lärmemissionen bei Transportleistungen
- Recyclingfähigkeit der Produkte und Komponenten
- Verwendung energieeffizienter Maschinen für die Herstellung
- Verwendung erneuerbarer Energie zur Kühlung von Servern
- Verwendung schadstoffarmer Motorfahrzeuge für Transporte (Abgasnorm, Elektroantrieb)
- Verzicht auf giftige Chemikalien bei der Herstellung

1.2 Vorbereitung des Beschaffungsverfahrens

Am Anfang eines Beschaffungsprozesses steht die *Bedarfsabklärung*: Welche Bedürfnisse sind vorhanden? Ist die Beschaffung überhaupt notwendig oder gibt es Alternativen dazu? Neben der Ermittlung des eigenen Bedarfs muss die Vergabestelle aber auch über Kenntnisse über die am Markt existierenden Lösungen und Produkte verfügen. Welche Produkte gibt es auf dem Markt? Gibt es innovative Lösungen? Falls diese Kenntnisse (noch) nicht vorhanden sind, rechtfertigt sich die Durchführung einer Marktabklärung (<https://www.trias.swiss/vorbereiten-einer-beschaffung>).

Grundsätzlich ist im Zeitpunkt der Bedarfs- und Marktabklärung der Handlungsspielraum für eine nachhaltige und klimafreundliche Beschaffung mit möglichst geringer Umweltbelastung am grössten. Nach der Bedarfs- und Marktabklärung hat die Vergabestelle zu klären, welche Themen/Aspekte der Nachhaltigkeit und des Klimas für den konkreten Beschaffungsgegen-

⁶ Falls damit keine Einschränkung des Wettbewerbs verbunden ist, sind diese Kriterien auch als technische Spezifikationen denkbar

⁷ Auszug aus: Ökologische öffentliche Beschaffung – Möglichkeiten und Grenzen nach der Totalrevision des BöB und der IVöB unter Berücksichtigung des EU-Beschaffungsrechts, Hauser/Piskóty, in: URP 2021 S. 790 ff.

stand relevant sind. Das Bundesamt für Umwelt hat dazu die *Relevanzmatrix* entwickelt, welche für die wichtigsten Warengruppen der öffentlichen Beschaffung die jeweils entscheidenden ökologischen und sozialen Kriterien aufzeigt. Weiter wird erläutert, ob die Lebenszykluskostenbetrachtung bei der jeweiligen Warengruppe sachgerecht ist.⁸ Die Relevanzmatrix⁹ ist ein wichtiges Hilfsmittel für die Vergabestellen und erleichtert diesen die Festlegung der entsprechenden Nachhaltigkeitskriterien. Bei der Beachtung des Klimaschutzes, der Umweltbelastung sowie der sozialen Risiken entlang des gesamten Lebenszyklus hilft auch die nach den Grundsätzen vorne in Ziffer 5 aufgeführte Checkliste.

Der Vergabestelle kommt generell ein grosses Ermessen bei der Festlegung der Anforderungen an die auszuschreibenden Güter oder Dienstleistungen zu. Die gewählten Beschaffungskriterien erfordern aber stets einen sachlichen Bezug zum jeweiligen Beschaffungsgegenstand und beziehen sich entweder auf die Eigenschaften der Anbietenden oder aber auf deren Leistung bzw. deren erwünschte Wirkung bei der Nutzung. Die Art und Weise der Produktion oder Verarbeitung kann ebenfalls vorgeschrieben werden. Es ist jedoch nicht zulässig, einzelne untergeordnete Umweltaspekte mit dem Ziel herauszugreifen, ortsfremde Anbieterinnen zu diskriminieren, während andere wichtige Aspekte der Umweltverträglichkeit ausser Acht gelassen werden. Als Beispiel kann das Kriterium der Transportdistanz erwähnt werden. Dieses Kriterium ist nur gerechtfertigt, wenn es sich um transportintensive Ausschreibungen handelt und gleichzeitig auch noch die verwendeten Fahrzeugtypen in die Bewertung miteinbezogen werden. Auch können dem Stand der Technik entsprechende Abgasnormen verlangt werden^{10 11}

Mit der Festlegung von nachhaltigen und klimafreundlichen Eignungskriterien und technischen Spezifikationen wird erreicht, dass nur Angebote zugelassen werden, welche diese Kriterien auch erfüllen. Anders sieht es bei nachhaltigen und klimafreundlichen Zuschlagskriterien aus. Angebote, welche diese nicht oder nur schlecht erfüllen, erhalten beim fraglichen Kriterium einzig eine schlechte Bewertung, welche aber durch eine sehr gute Bewertung bei einem anderen Zuschlagskriterium (z. B. Preis) kompensiert werden kann. Deshalb sollten wenn möglich nachhaltige und klimafreundliche Eignungskriterien und technische Spezifikationen Zuschlagskriterien vorgezogen werden. Nicht zulässig ist die Verwendung von nachhaltigen und klimafreundlichen Eignungskriterien und technischen Spezifikationen, wenn mit deren Festlegung der Wettbewerb in unzulässiger Weise beschränkt wird, d.h. etwa nur noch ein Angebot die Anforderungen erfüllt. In einem solchen Fall können in den Eignungskriterien und technischen Spezifikationen Mindestanforderungen festgelegt werden, deren Besser-Erfüllung zusätzlich noch als Zuschlagskriterium bewertet werden kann.

⁸ Webseite des BAFU «Relevanzmatrix» (<https://www.bafu.admin.ch/bafu/de/home/themen/wirtschaft-konsum/oekologische-oeffentliche-beschaffung/relevanzmatrix.html>)

⁹ <https://www.woeb.swiss/de/documents/relevanzmatrix-alle-warengruppen>

¹⁰ Faktenblatt – Berücksichtigung der Umweltauswirkungen von Transporten, BKB, August 2022
<https://www.bkb.admin.ch/bkb/de/home/bkb/empfehlungen.html>

¹¹ Rechtsgutachten – Berücksichtigung der ökologischen Nachhaltigkeit bei Transporten im Rahmen von öffentlichen Beschaffungen (<https://www.woeb.swiss/de/external-links/rechtsgutachten-beruecksichtigung-der-oekologischen-nachhaltigkeit-bei-transporten-im-rahmen-von-oeffentlichen-beschaffungen?lang=de-CH#ges:search-word=Transport&orderby=newest&qpage=1&lpage=1>)

1.3 Nachweis, Labels, Zertifikate

Um zu prüfen, ob die Anbietenden die Kriterien erfüllen, kann die Vergabestelle *Nachweise* verlangen – vergleiche dazu die nicht abschliessende Aufzählung in [Anhang 1](#) gemäss § 1 [VIVöB](#). In diesem Anhang 1 sind unter anderem auch zwei Nachweise betr. der Einhaltung von sozialen Nachhaltigkeitskriterien aufgeführt. So kann die Vergabestelle gemäss dessen Ziff. 1b in der Ausschreibung vorsehen, dass die Anbietenden die Einhaltung der Lohngleichheit von Frau und Mann mittels Selbstdeklaration oder durch Einreichung einer Lohngleichheitsanalyse belegen. Für die Durchführung einer Lohngleichheitsanalyse stellt der Bund beispielsweise das Analyse-Tool «Logib»¹² kostenlos zur Verfügung.

In Ziff. 5 desselben Anhangs wird ein weiterer Nachweis der sozialen Nachhaltigkeit erwähnt: die ISAB GAV-Bescheinigung des Informationssystems Allianz Bau. Der paritätisch von Arbeitgeber- und Arbeitnehmerorganisationen getragene Verein «Allianz Bau» betreibt die Online-Plattform Informationssystem Allianz Bau (<https://isab-siac.ch>), über die schweizweit Informationen für den sozialpartnerschaftlichen GAV-Vollzug im Bauhaupt- und Ausbaugewerbe zentral zur Verfügung gestellt werden. Die Unternehmen können jederzeit eine digital signierte «GAV-Bescheinigung» herunterladen, die das Ergebnis der letzten paritätischen Kontrolle zusammenfasst.

Damit die Einhaltung von nachhaltigen und klimafreundlichen Kriterien überprüft werden kann, bieten sich anerkannte *Zertifikate und Labels* an (z. B. Minergie-ECO, FSC, PEFC). Dabei gilt es zu beachten, dass vor allem kleinere Unternehmen ihre Produkte oft nicht durch ein Label auszeichnen lassen. Können die Anbietenden die verlangten Labels oder Zertifikate nicht vorweisen, steht ihnen deshalb der Nachweis offen, dass ihr Produkt/ihr Angebot den Kriterien des verlangten Labels oder Zertifikats entspricht und somit die Gleichwertigkeit gegeben ist. Werden in der Ausschreibung Labels oder Zertifikate verlangt, ist deshalb jeweils der Zusatz «oder gleichwertig» zu verwenden. Der Kanton Luzern verwendet anerkannte Labels und Zertifikate, d.h. Labels und Zertifikate, welche gewissen Qualitätskriterien entsprechen und bei welchen regelmässig Prüfungen durch anerkannte Prüforgane stattfinden. Das mit Unterstützung des BAFU entwickelte Webportal labelinfo.ch¹³ gibt einen Überblick über die relevantesten auf dem Schweizer Markt vorhandenen Labels. Detailliertere Ausführungen zu den entsprechenden Zertifikaten und Labels werden in den produktspezifischen Richtlinien für die wichtigsten vom Kanton Luzern zu beschaffenden Produktgruppen zu finden sein.

2 Ausgesuchte Kriterien

Einzelne wichtige Nachhaltigkeitskriterien werden noch näher erläutert:

2.1 Lebenszykluskosten

In § 7 Absatz 2 [VIVöB](#) wird explizit auf das Zuschlagskriterium Lebenszykluskosten verwiesen. Dieses berücksichtigt nicht nur den Einkaufspreis, sondern alle dem Beschaffenden bzw. Nutzenden anfallenden Kosten. In der Praxis existieren zwei Berechnungsarten der Lebenszykluskosten. Bei den sogenannten «Total Cost of Ownership (TCO)» werden neben dem Anschaffungspreis noch sämtliche Kosten des Betriebs (z. B. der Verbrauch von Energien und anderen Ressourcen), des Rückbaus und der Entsorgung in die Bewertung miteinbezogen (sogenannte «Eigentumskosten»). Die Berechnungsart «Life Cycle Cost (LCC)» umfasst zusätzlich

¹² <https://www.ebg.admin.ch/de/lohnungleichheit-analysieren-mit-logib>

¹³ <https://www.labelinfo.ch/de/>

noch externe ökologische und soziale Effekte. Darunter versteht man die in Geld ausgewiesenen negativen ökologischen und sozialen Werte, welche durch die Produktion oder den Verbrauch entstehen und von der Allgemeinheit zu tragen sind (z. B. Luft- und Lärmbelastung, Gesundheitskosten).

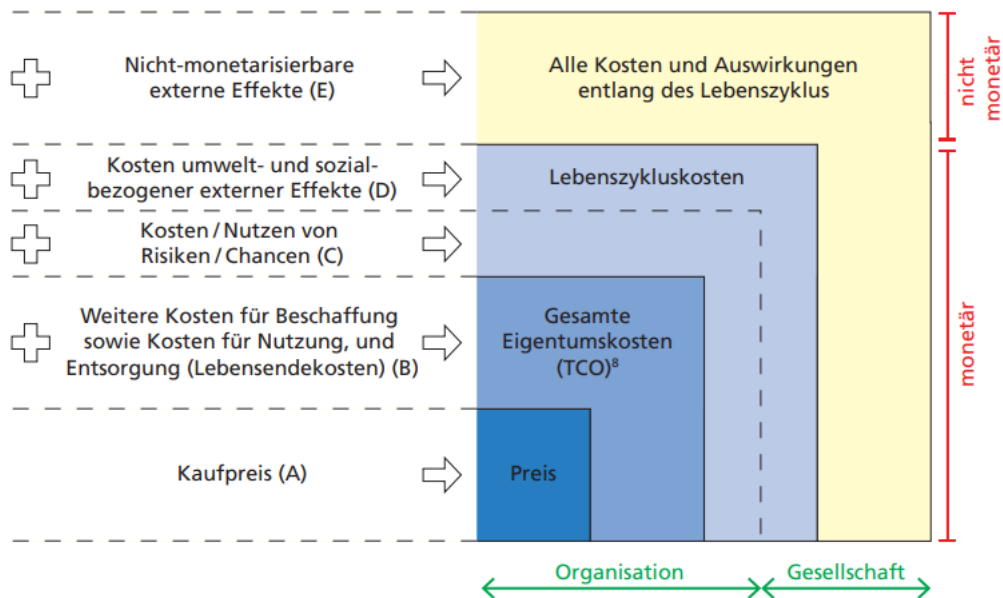


Abb. 1: Zusammensetzung von Lebenszykluskosten¹⁴

Die Anwendung des Zuschlagskriteriums Lebenszykluskosten bietet sich vor allem dann an, wenn ein bedeutender Teil der Kosten während der Nutzungs- oder Entsorgungsphase anfällt (z. B. hohe Energie- und/oder Personalkosten, grosser Wartungsaufwand oder hohe Entsorgungskosten). Die Einsatzmöglichkeiten des Zuschlagskriteriums Lebenszykluskosten können den entsprechenden Faktenblätter des Bundes entnommen werden.¹⁵ In der Schweiz hat die Initiative Vorbild Energie und Klima des Bundes Tools zur LCC-Berechnung etwa von IKT-Geräten, Gebäudetechnik-Anlagen und Fahrzeugen entwickelt.¹⁶

Bewertet die Vergabestelle die Kosten nach dem Lebenszykluskosten-Ansatz, nennt sie in den Ausschreibungsunterlagen die von den Anbietenden bereitzustellenden Daten und beschreibt die Methode zur Bestimmung der Lebenszykluskosten. Geforderte Daten müssen von Anbieterinnen mit vertretbarem Aufwand bereitgestellt werden können.

¹⁴ Faktenblatt Lebenszykluskosten: Begriffsklärung und Einsatzmöglichkeiten bei öffentlichen Beschaffungen von Gütern und Dienstleistungen, Beschaffungskonferenz des Bundes (BKB), Februar 2023, S. 6 (<https://www.bkb.admin.ch/bkb/de/home/bkb/empfehlungen.html>)

¹⁵ Für Güter und Dienstleistungen: Faktenblatt Lebenszykluskosten: Begriffsklärung und Einsatzmöglichkeiten bei öffentlichen Beschaffungen von Gütern und Dienstleistungen, Beschaffungskonferenz des Bundes (BKB), Februar 2023 (<https://www.bkb.admin.ch/bkb/de/home/bkb/empfehlungen.html>)

Für Bauleistungen: Faktenblatt zum nachhaltigen Immobilienmanagement, 2.1.10 Lebenszykluskosten, Koordinationskonferenz Bau- und Liegenschaftsorgane der öffentlichen Bauherren (KBOB), 27.11.2017 ([Faktenblatt 2.1.10 Lebenszykluskosten – Wissensplattform nachhaltige öffentliche Beschaffung WÖB](https://www.vorbild-energie-klima.admin.ch/vbe/de/home/dokumentation/hilfsmittel.html))

¹⁶ <https://www.vorbild-energie-klima.admin.ch/vbe/de/home/dokumentation/hilfsmittel.html>

2.2 Ökobilanz

Mit einer Ökobilanz werden Umwelteinwirkungen in Zahlen ausgedrückt. Die Ökobilanz betrachtet den gesamten Lebensweg eines Produkts von der Rohstoffgewinnung und der Herstellung über den Transport und die Nutzung bis zur Entsorgung. Auf diesem Lebensweg wird einerseits der Verbrauch von Energie und Rohstoffen und andererseits der Ausstoss schädlicher Stoffe in Luft, Wasser und Boden gemessen oder berechnet. Daraus entsteht eine Liste der Umweltbelastungen, welche hinsichtlich ihrer unterschiedlichen Wirkung auf die Umwelt bewertet und zusammengefasst werden.



Abb. 2: Lebenszyklus eines Produkts¹⁷

Zur Erreichung der Klimaziele ist es u. a. notwendig, dass der Treibhausgasausstoss in die Beschaffung miteinbezogen wird. Artikel 10 des Bundesgesetzes über die Ziele im Klimaschutz, die Innovation und die Stärkung der Energiesicherheit vom 30. September 2022 (KIG; SR [814.310](#), in Kraft seit 1. Januar 2025), weist ausdrücklich auf die Vorbildfunktion von Bund und Kantonen hin. Gemäss dessen Absatz 4 streben die Kantone für ihre zentralen Verwaltungen an, ab 2040 mindestens Netto-null-Emissionen aufzuweisen. Der Bund stellt ihnen für die Wahrnehmung ihrer Vorbildfunktion die notwendigen Grundlagen zur Verfügung. Während der Kanton Luzern als Ganzes das Ziel «Netto null 2050» anvisiert, verfolgt die kantonale Verwaltung das Klimaschutzziel «Netto null 2040». Auch die [Massnahmen- und Umsetzungsplanung Klima und Energie 2022–2026](#) des Kantons Luzern ist im Handlungsfeld Vorbild auf das Ziel «Netto null 2040» ausgerichtet.

Bei den Emissionen wird zwischen den direkten Treibhausgasemissionen (Scope 1), den indirekten Emissionen (Energetische Vorleistungen, Scope 2) und den vor- und nachgelagerten Emissionen (Scope 3) unterschieden.

¹⁷ Webseite des BAFU «Methodische Grundlagen von Ökobilanzen» (<https://www.bafu.admin.ch/bafu/de/home/themen/wirtschaft-konsum/oekobilanzen.html>)

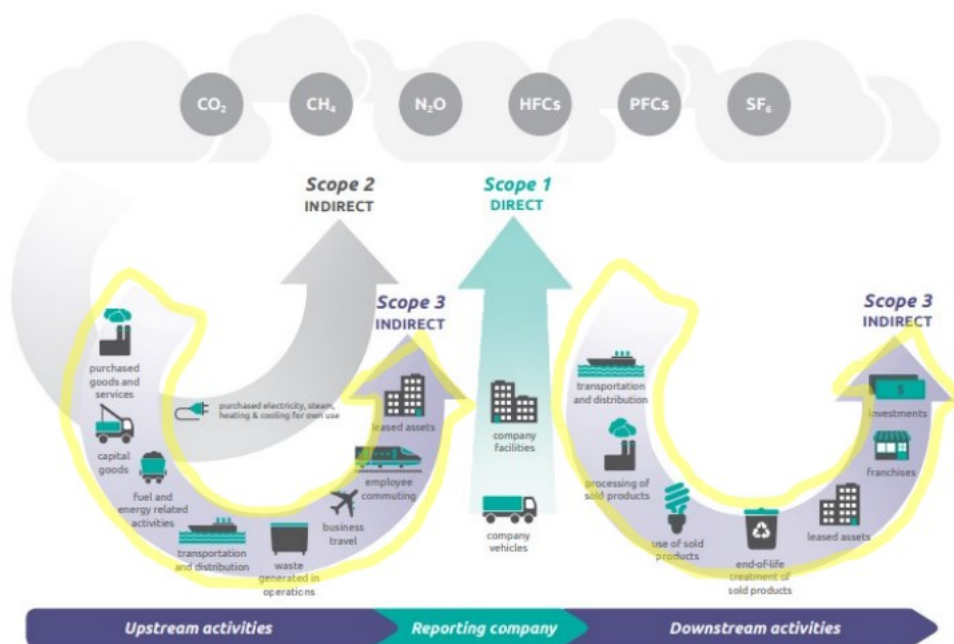


Abb. 3: Green House Gas Protocol¹⁸

Die indirekten und vor- und nachgelagerten Emissionen (Lieferkettenemissionen, Scope 2 und Scope 3) sind im Schnitt 11 Mal höher als die direkten Emissionen.

Das Netto-null-2040-Ziel der kantonalen Verwaltung umfasst die direkten Treibhausgasemissionen. Es wird auch bei den indirekten Emissionen, die durch die Bereitstellung der benötigten Energie entstehen, angestrebt. Darüber hinaus sollen die vor- und nachgelagerten Treibhausgasemissionen der eingekauften Güter und Dienstleistungen reduziert werden, indem die Treibhausgasbilanz nach Möglichkeit über den Lebenszyklus betrachtet werden.

Auf der Webseite der Koordinationskonferenz der Bau- und Liegenschaftsorgane der öffentlichen Bauherren (KBOB) finden sich Ökobilanzdaten im Baubereich.¹⁹

2.3 Kreislaufwirtschaft

Im heute verbreiteten linearen Produktionsprozess werden Rohstoffe abgebaut, Produkte hergestellt, verkauft, konsumiert und weggeworfen. Dies führt zu Rohstoffverknappung, Emissionen, grossen Abfallmengen und damit verbundenen Umweltbelastungen. In der Kreislaufwirtschaft werden Produkte und Materialien im Umlauf gehalten (grüne Pfeile in der nachfolgenden Abbildung 4), wodurch weniger Primärrohstoffe verbraucht werden. Dabei wird der gesamte Kreislauf betrachtet: Von der Rohstoffgewinnung, über das Design, die Produktion und die Distribution eines Produkts bis zu seiner möglichst langen Nutzungsphase und zum Recycling.

¹⁸ Auszug aus Unterlagen Tagung nachhaltige öffentliche Beschaffung, Forum 1 : Vorbildfunktion Bund und Kantone (KIG Art. 10) und die Rolle der Beschaffung, Salome Schori (<https://backend.bkb.admin.ch/fileservice/sdweb-docs-prod-bkbadminch-files/files/2024/08/08/de9f479b-bccf-4ee6-b994-27aea6687972.pdf>).

¹⁹ https://www.kbob.admin.ch/kbob/de/home/themen-leistungen/nachhaltiges-bauen/oekobilanzdaten_baubereich.html



Abb. 4: Schematische Abbildung der Kreislaufwirtschaft²⁰

Damit sich Produkte möglichst lange nutzen lassen und diese schliesslich recycelt werden können, gilt es bereits beim Design Aspekte der Kreislaufwirtschaft zu beachten: Produkte müssen möglichst ressourcenschonend, langlebig, reparaturfähig, modular und zerlegbar sein und entsprechend entworfen und hergestellt werden. Auch die Wahl der Materialien ist wichtig: es gilt möglichst trennbare, sichere und recycelbare Materialien einzusetzen. Wichtig ist insbesondere, wie hoch der im Produkt enthaltene Anteil an Recyclingmaterial ist. Während des gesamten Prozesses werden, wo immer möglich, weder umwelt- noch gesundheits-schädliche Chemikalien verwendet. Im Konzept der Kreislaufwirtschaft ist zentral, dass erneuerbare Energie eingesetzt wird. Die Energie soll so effizient und sparsam wie möglich verwendet werden, denn auch die Bereitstellung von erneuerbarer Energie braucht Rohstoffe und natürliche Ressourcen.

Kriterien, mit welchen die Kreislauffähigkeit eines Produkts bewertet werden können, sind etwa:

- lange Nutzungszeit
- Reparierbarkeit
- Modularität
- Zerlegbarkeit
- Recyclingfähigkeit

Beispiele für kreislauffähige Ausschreibungskriterien finden sich im Leitfaden kreislauffähige Beschaffung der Beschaffungskonferenz des Bundes (BKB), Januar 2024.²¹

²⁰ <https://www.bafu.admin.ch/bafu/de/home/themen/wirtschaft-konsum/ressourcenschonung-und-kreislaufwirtschaft/kreislaufwirtschaft.html>

²¹ <https://www.bkb.admin.ch/bkb/de/home/bkb/empfehlungen.html>

3 Wichtige Links

- Wissensplattform nachhaltige öffentliche Beschaffung: <https://www.woeb.swiss/de/>
- Toolbox Nachhaltige Beschaffung Schweiz: Teil B: Werkzeuge und Methoden zur Bewertung der Auswirkungen von Anbietenden und Produkten: Einführung in die nachhaltige Beschaffung: <https://www.woeb.swiss/de/documents/werkzeuge-und-methoden-zur-bewertung-der-auswirkungen-von-lieferanten-und-produkten-toolbox-teil-b>
- Toolbox Nachhaltige Beschaffung Schweiz: Teil C: Produktgruppen-Merkblätter: <https://www.woeb.swiss/de/documents/produktgruppen-merkblaetter-toolbox-teil-c>
- Ökologische öffentliche Beschaffung (BAFU): <https://www.bafu.admin.ch/bafu/de/home/themen/wirtschaft-konsum/oekologische-oeffentliche-beschaffung.html>
- Online Beschaffungsleitfaden TRIAS: <https://www.trias.swiss>
- Beschaffungsw Webseite des Kantons Luzern: <https://beschaffungswesen.lu.ch>